

Aufgrund der Corona Pandemie kann die freie Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt sein; es wird generell um Terminvereinbarung telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gebeten.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Marré

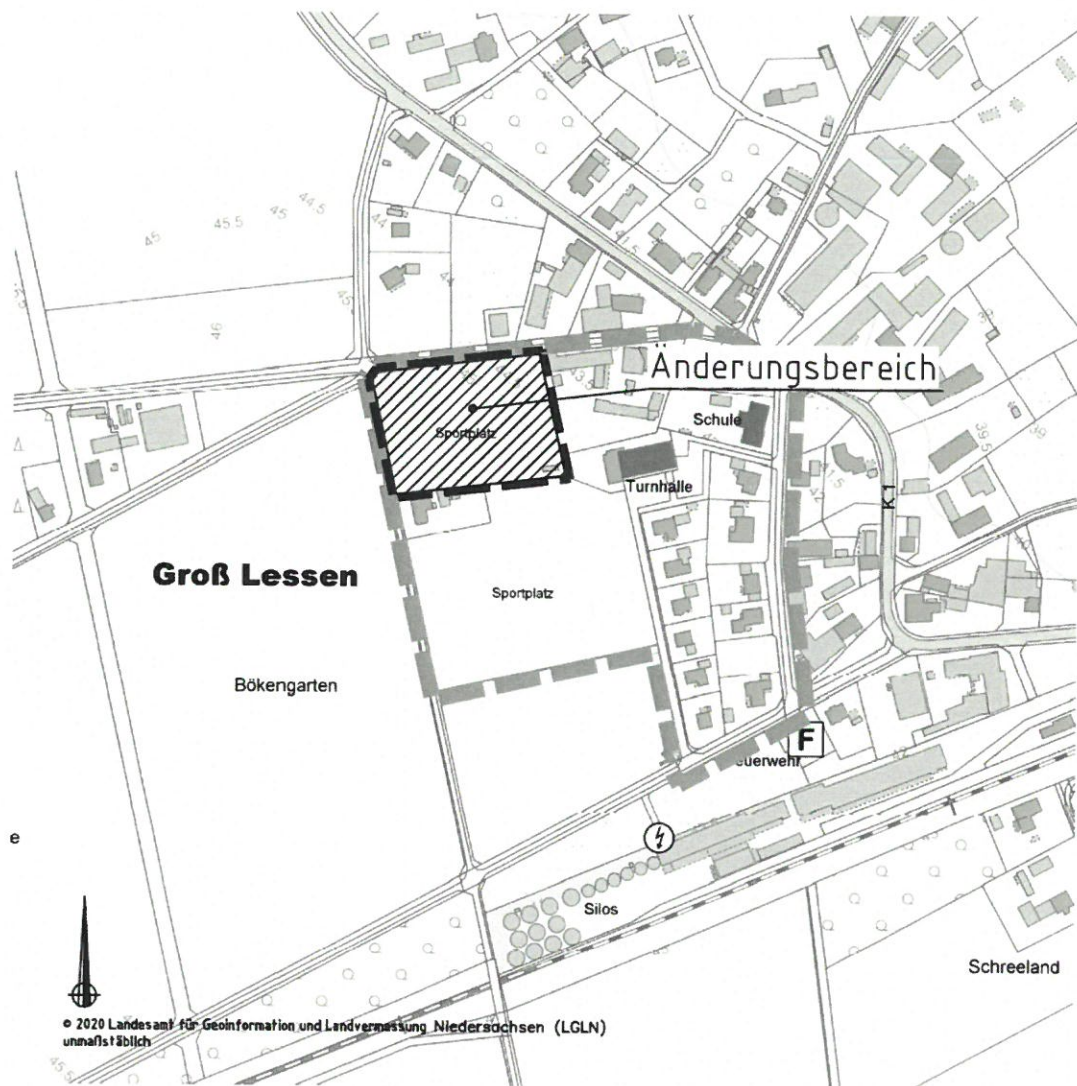
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

- **Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung, nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 24.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Innenbereichssatzung VII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen
- Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Einbeziehungssatzung Nechtelsen -
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Innenbereichssatzung VII nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VII ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:

